

Antrag auf Erteilung einer vorübergehenden Gaststättengestattung
 gem. § 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG)

Stadt Schmalleberg – Der Bürgermeister
 Ordnungsamt
 Unterm Werth 1
 57392 Schmalleberg

Fax: (02972) 9798-128

Mail: ordnungsamt@schmalleberg.de

Hinweise:

Eine Gaststättengestattung braucht nicht, wer alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen und/oder in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Verspätet eingehende Anträge werden mit der doppelten Gebühr berechnet!

1. Antragsteller

Bezeichnung juristische Person/Verein		Familiennamen		
Ggf. Geburtsname		Vorname		Geburtsdatum
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	
Telefon	Fax		E-Mail	

2. Ort des Gaststättenbetriebes¹

Stadtteil, Straße, Hausnummer, genaue Beschreibung (z. B. Schützenhalle); bei Standplätzen, Zelt, Stand, Hütte Lageplan beifügen

3. Öffnungszeiten des Gaststättenbetriebes²

am	Wochentag	, den	Datum	, von	bis	Uhr
am	Wochentag	, den	Datum	, von	bis	Uhr
am	Wochentag	, den	Datum	, von	bis	Uhr
am	Wochentag	, den	Datum	, von	bis	Uhr
am	Wochentag	, den	Datum	, von	bis	Uhr

4. Name der Veranstaltung(en)

--

5. Verabreichte Getränke³

Genaue Aufzählung der alkoholischen Getränke erforderlich

--

6. Verabreichte Speisen

--

7. Der Zutritt wird für Personen ab Jahren freigegeben⁴

8. Die erwartete Besucherzahl beträgt ca. Personen⁵

9. Es wird eine Genehmigung zur Plakatierung beantragt: JA NEIN

10. Sind aus Sicht des Veranstalters besondere Verkehrsmaßnahmen erforderlich? NEIN

Wenn ja, bitte hier genaue Beschreibung (z. B. Vollsperrung, Geschwindigkeitsbegrenzung,...); evtl. Verweis auf vergangene Veranstaltung, ggf. Zeichnung/Lageplan/Beiblatt mit Beschreibung beifügen (s. Endnote Nr. 1)

--

11. Wird der Antrag auf Gestattung in Zusammenhang mit einem Markt (Weihnachtsmarkt, Trödelmarkt, Bauernmarkt etc.) gestellt? NEIN

Wenn ja, bitte hier genaue Bezeichnung des Marktes; eine Marktfestsetzung muss gesondert beantragt werden!

--

12. Werden öffentliche Flächen in Anspruch genommen? JA NEIN

Wenn ja, muss ggf. ein separater Antrag auf Sondernutzungserlaubnis gestellt werden!

--

13. Ergänzungen

--

- Mir/uns ist bekannt, dass in Hallen, Festzelten, Hütten usw. ein ausnahmsloses Rauchverbot gilt; darauf ist im Eingangsbereich deutlich sichtbar hinzuweisen
- Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir mich/uns wegen der hygienischen Mindestanforderungen mit der Lebensmittelüberwachung/Veterinäramt des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291/941163) in Verbindung setzen muss/müssen
- Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir für die Einhaltung der vorgenannten Angaben und evtl. noch mit der Genehmigung der Gestattung folgenden Auflagen als Veranstalter verantwortlich bin/sind
- Die Gebühr für die Gestattung wird mit der Erteilung der Erlaubnis festgesetzt und bemisst sich nach dem Stundensatz, der im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales festgelegt ist

Ort, Datum	Unterschrift

Weiterverarbeitung der Daten

Die mit diesem Antragsformular erhobenen Daten dienen ausschließlich der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit der antragstellenden Person, der Antragsberechtigung, der Beurteilung der Eignung der für den Betrieb vorgesehenen Räume sowie der Überwachung der Gewerbeausübung. Die personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des § 11 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 31 des Gaststättengesetzes erhoben und verarbeitet. Die Antragsteller haben grundsätzlich selbst die für das Antragsverfahren erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen beizubringen. Ist für das Antragsverfahren die Beteiligung weiterer Stellen erforderlich (z. B. bei erforderlichen Verkehrsmaßnahmen), so werden sie darüber unterrichtet. Nach Abschluss des Verfahrens werden folgende Behörden über die Erteilung der Erlaubnis unterrichtet: Finanzamt, ggf. Untere Bauaufsichtsbehörde, ggf. die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde, Polizeiwache Schmalleberg-Bad Fredeburg, bei ausländischen Antragstellerinnen und Antragstellern die Ausländerbehörde, weiter Behörden soweit diese Behörden am Antragsverfahren beteiligt worden sind. Auf die Einhaltung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weisen wir ausdrücklich hin.

¹ Ein Lageplan kann kostenfrei im Internet unter der Adresse www.tim-online.nrw.de erstellt werden

² Gemäß § 3 Absatz 3 der Gewerbeordnungsverordnung beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Darüber hinaus können im Einzelfall Beschränkungen durch die Ordnungsbehörde im Rahmen der Gestattung oder durch entsprechende Mietverträge mit z. B. Hallenvermietern entstehen.

³ Alkoholische Getränke dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren ausgegeben werden; Branntwein oder Branntweinhaltige Getränke (dazu zählen auch Cocktails, Schnäpse, Salitos usw.) dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren ausgegeben werden.

⁴ Für Veranstaltungen, die auch von Personen unter 18 Jahren besucht werden, gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich Alkoholausschank, Zutritt usw. Die genauen Auflagen werden im Rahmen der Gestattung mitgeteilt.

⁵ Die zulässige Besucherzahl für z. B. eine Schützenhalle berechnet sich nach der Zahl der Ausgänge, der Größe der Ausgänge und der Fläche. Die sich daraus ergebende max. Besucherzahl wird mit der Gestattung mitgeteilt.